Amt der niederösterreichischen Landesregierung.

GZ.L.A.II/1- 2888/14-1953

Betrifft: Landtagsvorlage.
Gesetz über die Abänderung des Gesetzes vom 26.April 1950, LGBl.Nr.28,betreffend die Einhebung einer Abgabe von Anzeigen in Druckwerken.

Kanzlei des Landtages von Niederösterreich
Eing. 21. OKT. 1953
Zl.: 470 Verf- Aussch.

H o h e r L a n d t a g !

Das n.ö. Anzeigenabgabegesetz 1950,LGBl.Nr. 28, verliert gemäß § 22 leg.cit. mit dem 31.Dezember 1953 seine Wirksamkeit. Da die fianzielle Lage der Gemeinden die Weitergeltung des Anzeigenabgabegesetzes erfordert, ist es notwendig, dieses Gesetz auch weiterhin in Wirksamkeit zu belassen.

Im Zusammenhang mit der Beseitigung der bisherigen Wirksamkeitsbegrenzung ist es zweckmäßig, besonders in formell-rechtlicher Hinsicht, eine Anpassung an die übrigen Gemeindeabgabengesetze herbeizuführen. Vor allem können jene Bestimmungen des bisherigen Gesetzes weggelassen werden, die lediglich eine Wiederholung von Vorschriften zum Gegenstand haben, die in dem nunmehr bundeseinheitlichen Abgabenrecht ohnedies auch zwingend für die Gemeindeabgaben geregelt sind. Der Entwurf sieht daher die Streichung der §§ 10, 15 und 17 vor. Damit im Zusammenhang stehen auch die unter Ziffer 5 u.6 des Entwurfes vorgesehenen Änderungen.

Durch die unter Ziffer 1 und 2 vorgesehenen Änderungen sollen verschiedene Mißverständnisse beseitigt werden, zu denen die bisherigen Formulierungen nach den gemachten Erfahrungen Anlaß gegeben haben. So vor allem ist nun näher darauf hingewiesen, (Ziffer 1 des Entwurfes) daß die Abgabenfreiheit nur bei jenen Anzeigen der genannten Körper-

schaften eintritt, die eine amtliche Verlautbarung zum Gegenstand haben.

Die im § 7, Abs.(3), bisher vorgesehene Bemessungsverjährung war zur Durchführung einer wirksamen Kontrolltätigkeit zu kurz bemessen. Die Frist wurde daher entsprechend verlängert.

Aus Gründen der Rechtseinheitlichkeit wurden die Strafbestimmungen durch die unter Ziffer 8 und 9 vorgesehenen Änderungen den übrigen Gemeindeabgabengesetzen angepaßt.

Die Landesregierung beehrt sich daher, auf Grund des in ihrer Sitzung vom 20. Okt. 1953 gefaßten Beschlusses den Antrag zu stellen:

Der Hohe Landtag wolle beschließen:

"1.) Der zuliegende Gesetzentwurf über die Abänderung des Gesetzes vom 26. April 1950, LGBl.Nr.28, betreffend die Einhebung einer Abgabe von Anzeigen in Druckwerken, wird genehmigt.

2.) Die Landesregierung wird beauftragt, wegen Durchführung dieses Gesetzesbeschlusses das Erforderliche zu veranlassen."

Wien, am 20. Okt. 1953

N.ö. Landesregierung:
S t i k a ,
Landesrat.

Für die Richtigkeit
der Ausfertigung: